

Tarifvertrag

**über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte
in der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde
(TV Inflationsausgleich Ärzte/Reha-MOL)**

vom 26. März 2024

Zwischen

der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Angela Krug,
Gesundbrunnenstraße 33, 16259 Bad Freienwalde
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags TV-Ärzte/Reha-MOL fallen.

§ 2

Einmalzahlung (Inflationsausgleichszahlung 2024)

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Mai 2024 (Inflationsausgleichszahlung 2024), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2024 bestand und ungekündigt am 31. März 2024 noch bestanden hat und sie innerhalb dieses Zeitraumes an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten.
- (2) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlung 2024 beträgt 1.000 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig; maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 26. März 2024.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleichszahlung 2024 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz. ³Soweit Steuerbefreiungstatbestände gemäß § 3 Nr. 11c EStG nicht ausgeschöpft sind, erfolgt die Einmalzahlung steuerfrei. ⁴Die Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Satz 1 TV-Ärzte/Reha-MOL genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte/Reha-MOL (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 26. März 2024

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund